



Stadt Erding Bebauungsplan Nr. 202 für das Gewerbe- und Mischgebiet Erding Südwest westlich der St 2082 und nördlich der B 388 in Bergham

Rechtsgrundlagen
Die Stadt Erding verlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung.

Bestandteile
Der Bebauungsplan besteht aus:
Teil I Planzeichnung
Teil II Textliche Festsetzungen
Teil III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
Teil IV Verfassungsvermerke
Teil V Begründung mit Umweltbericht
jeweils in der Fassung vom 14.02.2013.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung.

Baumündungsverordnung
Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

I Planzeichnung

Planzischen nach der PlanZV 90

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
 - MI Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO
 - GE Gewerbegebiete gemäß § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GR zulässige Grundfläche in Quadratmetern
 - WH Wandhöhe in Metern über Straßenoberkante als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - private Straßenverkehrsfläche; Eigentümervweg
 - öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Landschaft
 - Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Verkehrsgrün
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
 - Einfahrtbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Spielplatz
 - Zweckbestimmung: Randbegrenzung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume
 - Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichnungen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)
 - NA Zweckbestimmung: Nebenanlagen
 - St Zweckbestimmung: Stellplätze
 - Maßnahmen zum Lärmschutz: Richtungssektoren Zusatzkontingente (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Hinweise**
 - Grenze des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 187
 - bestehende Gebäude
 - Flurstücke
 - Anbauverbot Bundesstraße B 388 (§ 9 Abs. 1 FStVG)
 - Freihaltung von Sichtdreiecken (Art. 26 BayStrG)
 - Maßabgabe in Metern (z. B. 5,0 m)

II Textliche Festsetzungen

Auf der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - ausgeschlossen.
- In den in den Mischgebieten MI 1 - MI 5 sind die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung:
 - Tankstellen
 - ausgeschlossen.
- In den Gewerbegebieten GE 1 - GE 7 sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - ausgeschlossen.
- In den Gewerbegebieten GE 5, GE 6 und GE 7 sind:
 - Spiel- und Automatenhallen,
 - Nachkale jeglicher Art sowie Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
 - als Lieferant der nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügsstätten
 - ausgeschlossen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausgenommen sind:
 - In den Mischgebieten MI 1 - MI 5:
 - Lebensmittelhandwerk (Bäcker, Metzger) und sonstige Lebensmittel bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 400 m² je Betrieb.

In den Gewerbegebieten GE 1 - GE 7:

- Einzelhandel mit nicht zentralen Sortimenten entsprechend der „ortspezifischen Liste zentralrelevanter Sortimente für die Stadt Erding“, Randsortimente sind auf max. 4 % der Gesamtverkaufsfläche entsprechend o. g. Liste möglich sowie nicht isolierter Einzelhandel.
- Unter nicht isoliertem Einzelhandel sind dabei Betriebe zu verstehen, bei denen die Handelsfläche räumlich und zeitlich mit der Produktion von Waren gekoppelt ist (z. B. Backstube mit Verkaufsräumen, Fliesenleger mit Ausstellplatz und Verkauf, Kfz-Reparatur mit Ersatzteil- und Kfz-Zubehörverkauf, Fleischverarbeitungsbetrieb mit Verkaufstheke, Elektrostationen mit Zubehörverkauf).

- Lagerplätze als selbständige Anlagen für Schrott, Heizmaterial, Abfälle, Autowerkzeuge und ähnlich wirkende Lagerflächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.
- Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den Baugebieten ausnahmsweise zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)**
 - Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ) oder der zulässigen Grundfläche (GR) sowie den Festsetzungen zur Wandhöhe (WH). Die Festsetzung erfolgt durch Eintrag in der Planzeichnung. Bei geeigneten Dächern darf die Firsthöhe (FH) maximal 3,0 m über der zulässigen Wandhöhe liegen.
 - Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Straßenoberkante gemessen in der Mitte der Fahrbahn des dem Baumgrundstück vorgelagerten Straßenabschnitts. Die Wandhöhe (WH) ist das Maß zwischen Straßenoberkante und Schrittpunkt der Gebäudekante mit der Oberkante der Dachhaut oder zwischen Straßenoberkante und oberem Abschluss der Wand. Beim Putzfall gilt die niedrigere Höhe als Wandhöhe. Die Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen Straßenoberkante und der Höhe der Firstlinie. Die Firstlinie ist die äußere Schrittkante der überliegenden Dachschale.
 - Zur Ermittlung der Fläche des Baumgrundstücks im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind auch die die festgesetzten privaten Grünflächen mit einzubeziehen.
 - Im 2. und 3. Absatz sind Flächen für Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten nicht als zulässige Grundfläche anzuerkennen, wenn sie außerhalb der Gebäudekante erstellt werden und die Geländeoberfläche dauerhaft flächendeckend begrünt wird.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)**
 - Die Anzahl der Stellplätze ist nach der Stellplatzsetzung der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und nachzuweisen. Die Stellplätze sind gemäß den Regelungen der Satzung zu gestalten.
 - Stellplätze sind innerhalb der im Plan abgegrenzten Baugebiete und Flächen für Stellplätze (St) zulässig.
 - Oberirdische Garagen und Lagerplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
 - Im MI 3 sind auf der im Plan gekennzeichneten Fläche (NA) Nebenanlagen (wie z. B. Garagen, Lärmschutzwände, Geräteeinbauten) in einer geschlossenen Bauweise zu errichten. Diese müssen mindestens eine Höhe der Gebäudekante des ersten Obergeschosses angedeutet werden. Die Firsthöhe (FH) von 9,5 m nicht überschreiten.
- Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)**
 - Abgrenzungen und Aufschütlungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, zulässig.
 - In den Gewerbe- und Mischgebieten sind Flachdächer sowie geneigte Dächer (Sattel-, Shed-, Pull-dächer) zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten ist das Dachprofil für Haupt- und Nebengebäude auf Sattel- und Pulldach begrenzt.
 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts als zusammenhängende Dachflächen sind zulässig.
 - Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
 - Werbeanlagen sind in den Baugebieten nur am Ort der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete dürfen Werbeanlagen eine Größe von 0,8 m² nicht überschreiten. Aufgeländerte und am Dach befestigte Werbeanlagen sind ebenso unzulässig wie Werbeanlagen, die oberhalb des Bestimmungsbereichs des ersten Obergeschosses angebracht werden.
 - Innerhalb der Misch- und Gewerbegebiete ist die Errichtung von Werbeanlagen über den festgesetzten Wandhöhen der Gebäude nicht zulässig. An der Wand angebrachte Werbeanlagen dürfen eine maximale lotrecht gemessene Seitenlänge von 2,2 m nicht überschreiten. Die Schriftgröße darf höchstens 1,5 m betragen. Fahnen und Fahnenstangen, die zu Werbezwecken eingesetzt werden, sind als Werbeanlagen zu werten. Pro Grundstück sind bis zu 3 Fahnen mit einer maximalen Fläche je Fahne von 5,0 m² zulässig. Alle anderen frei stehenden Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 5,0 m und maximale Breite (Ausdehnung in horizontaler Richtung) von 1,2 m nicht überschreiten.
 - Werbeanlagen und Fassadenbeleuchtung in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie bewegliche Werbeanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig. Leuchtbildung ist nur in konstanter Lichtgebung zulässig. Skylineer, Laserstrahler und ähnliches sind ausgeschlossen.
 - Alle anderen frei stehenden Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 5,0 m und maximale Breite (Ausdehnung in horizontaler Richtung) von 1,2 m nicht überschreiten.
 - Werbeanlagen und Fassadenbeleuchtung in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie bewegliche Werbeanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig. Leuchtbildung ist nur in konstanter Lichtgebung zulässig. Skylineer, Laserstrahler und ähnliches sind ausgeschlossen.
- Einfriedigungen (Art. 81 BayBO)**
 - Einfriedigungen sind in den Allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
 - In den Gewerbegebieten sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Dort können ausnahmsweise für Betriebe mit besonderen Sicherheitsanforderungen Einfriedigungen mit einer Höhe von maximal 2,0 m errichtet werden.
 - Als Einfriedigungen sind hinterländige, anreichte Holzstolperzäune oder mindestens einseitig befestigte, sockellose Mauerwerk- oder Stahlankerzäune zulässig.
- Verkehrflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind öffentliche und private Verkehrsflächen entsprechend des Planertrages zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) zu errichten.
 - Innerhalb der Verkehrsflächen wird nicht unterschieden zwischen z. B. Fahrbahn, Rad-, Fuß-, Park- oder Platzstreifen. Die einseitigen Aufteilungen sind keine Festsetzungen.
 - Die Wege, die dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr und als öffentlicher Feldweg dienen sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ festzusetzen.
- Maßnahmen zum Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Obermeyer Plänen + Beraten GmbH (Projekt Nr. 18433, vom 16.11.2010) ist Bestandteil des Bebauungsplans.
 - In den Gewerbegebieten GE 1 - GE 7 und in den Mischgebieten MI 1 - MI 5 sind unter Berücksichtigung der Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{eq} inklusive des Zusatzkontingents nach DIN 45691 weder tags (8:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten. Emissionskontingente tags und nachts

Teilfläche	L _{eq} tags	L _{eq} nachts
GE 1	63 dB(A)	47 dB(A)
GE 2	63 dB(A)	47 dB(A)
GE 3	63 dB(A)	48 dB(A)
GE 4	67 dB(A)	55 dB(A)
GE 5	64 dB(A)	52 dB(A)
GE 6	65 dB(A)	52 dB(A)
GE 7	63 dB(A)	51 dB(A)
MI 1	54 dB(A)	38 dB(A)
MI 2	59 dB(A)	45 dB(A)
MI 3	56 dB(A)	40 dB(A)
MI 4	59 dB(A)	42 dB(A)
- Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren 1 - 7 erhöhen sich innerhalb des Umfangs des Bebauungsplans die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent L _{eq} tags	Zusatzkontingent L _{eq} nachts
1 - GE 1	5 dB(A)	5 dB(A)
2 - GE 2	5 dB(A)	5 dB(A)
3 - GE 3	5 dB(A)	5 dB(A)
4 - GE 4	5 dB(A)	5 dB(A)
5 - GE 5	5 dB(A)	5 dB(A)
6 - GE 6	5 dB(A)	5 dB(A)
7 - GE 7	5 dB(A)	5 dB(A)
- Die Baupunkte und Sektoren der Zusatzkontingente werden mit folgenden Werten festgesetzt:

Richtungssektor	Baupunkt (Gauß-Krüger-System, Legastatus 100, 3 Grad Streifen, DHDN)	Winkel (0° = Norden und Uhrzeigersinn)
1 - GE 1	X = 442312,35 Y = 5349852,12	254° / 170°
2 - GE 2	X = 442482,04 Y = 5349852,70	254° / 182°
3 - GE 3	X = 442594,28 Y = 5349925,88	287° / 186°
4 - GE 4	X = 442322,12 Y = 5349735,81	275° / 172°
5 - GE 5	X = 442339,64 Y = 5349649,09	253° / 185°
6 - GE 6	X = 442450,70 Y = 5349654,87	271° / 181°
7 - GE 7	X = 442562,48 Y = 5349691,40	275° / 191°
- Die jeweiligen Immissionskontingente sind nach den Vorgaben der DIN 45691, Abschnitt 3 zu ermitteln.
- Im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahrens ist bei Errichtung oder Nutzungsänderung von gewerblichen Betrieben nachzuweisen, dass die unter vorstehender Ziffer 8.2. und Ziffer 8.3. festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden. Außerdem ist nachzuweisen, dass für Wohn- und Büroräumlichkeiten auf benachbarten Grundstücken im MI oder GE innerhalb des Planungsbereiches die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dabei ist die Vorleistung durch andere Betriebe zu berücksichtigen.
- In den Mischgebieten MI 2 und MI 5 sind bei Wohngebäuden in einem Abstand von bis zu 120 m von der Fahrbahn der Münchner Straße aus gemessen die Schlaf- und Kinderzimmer auf der straßenabgewandten Seite zu orientieren. Die für die Gebäude erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von Baumart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 (Tabelle 8) nachzuweisen. Dies gilt auch für Bestandsgebäude im Falle von Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen.

- In den Gewerbegebieten GE 3, GE 5, GE 6 und GE 7 sind Wohnungen für Audiotext- und Berufshilfspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter so anzulegen, dass die Schlaf- und Kinderzimmer an den straßenabgewandten Gebäudeseiten liegen. Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Außenbalkonen sind technische Vorkehrungen auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 (Tabelle 8) vorzusehen.
- Ordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB)**
 - Die unbenutzten Flächen der Grundstücke sind mit Rasen, Sträuchern und Blumen zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen dienen und sofern diese Forderung nicht durch den Bestand erfüllt wird. Es sind standortgerechte heimische Pflanzenarten zu verwenden.
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze, Wege und befestigte Flächen wasserundurchlässig (z. B. mit wasserundurchlässiger Decke, Schotter, Rasengitterstein oder Pflaster mit Rasengitter) herzustellen, soweit funktionale Gründe nicht entgegenstehen.
 - Die privaten Grünflächen sind mit Sträuchern und Blumen zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten. Eine Überbauung dieser Flächen durch z. B. Stellplätze ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind notwendige Grundstückszäune bzw. -ausfahrten und -zugänge. Diese sind flächensparig auszubilden.
 - Für die durch Planzeichen festgesetzten Baumplantagen sind Arten in standortgerechter Auswahl zu verwenden. Bei der Anordnung sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig.
 - Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Erntebäume und Gehölzbestände sind in ihrem Bestand zu sichern. Bei Baumfällungen im Umfeld sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nach DIN 18520 zu treffen.
 - Flächen sind ab einer Fläche von 100 m² flächig zu begrünen. Es ist eine durchzubereite Mindestschichtdicke von 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sowie bei der Anordnung von für Erhaltungszwecke nutzbaren Freizeitanlagen (Dachterrassen, -gärten, Spielbereiche).
 - Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm gemessen in 1,3 m Höhe zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume ist vorhandener Baumbestand einzubeziehen.
 - Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der Freizeitanlagen von Bauherren in Freihandgestaltungsplänen darzustellen, der gemäß § 1 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorV) anzulegen ist.
 - Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten, ausgefallene Bäume und Sträucher müssen nachgepflanzt werden.
- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Denkmalpflege**
 - Bodendenkmale sind nach Möglichkeit, Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, zu informieren.
 - Auf folgende in Teilen des Geltungsbereichs gelegene Bodendenkmäler wird hingewiesen:
 - Denkmalnummer D-1737-0204, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zerstaltung, u.a. des frühen Mittelalters sowie Krongraber des frühen Mittelalters (im Nordosten).
 - Denkmalnummer D-1737-0349, Krongraber des frühen Mittelalters (im Nordwesten).
 - Denkmalnummer D-1737-0191, Siedlung vorgeschichtlicher Zerstaltung (im Süden).
 - Wasserversorgung**
 - Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
 - Sämtliche Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation vor Bezug anzuschließen. Zwischenleitungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
 - Alle privaten Einfahrtbereiche, Stellplätze, Vorplätze, etc. bei Gefälle zur öffentlichen Straße hin müssen mit entsprechenden Rinnen angeschlossen an die privaten Entwässerungsanlagen zur Oberflächenentwässerung ausgestattet sein.
 - Bestandsschutz**
 - Vorhandene Haus- und Nebengebäude sowie Garagen und deren Zufahrten müssen, soweit sie baurechtlich genehmigt sind, Bestandsschutz bis zur Neubeauung des Grundstücks bzw. bis zu wesentlichen baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäude.
- Ordnung**
 - Bei der Lage der in der Planzeichnung dargestellten Baumstände sind Abweichungen vom tatsächlichen Standort möglich, da die Darstellung des Baumbestandes auf den Lichtbildern und Orthophotos basieren und nicht auf einem Höhen- und Aufmaßplan.

Stadt Erding
Bauungsplan Nr. 202
für das Gewerbe- und Mischgebiet Erding Südwest
westlich der St 2082 und nördlich der B 388

Max Gatz
Oberbürgermeister

Max Gatz
Oberbürgermeister

M 1 : 10.000

M 1 : 1.000

14.02.2013